Anlage 29 (zu § 44 Absatz 1)

Wahlniederschrift Wahlbezirk

Das Muster stellt den Fall der Auszählung einer einzelnen Wahl im Wahlbezirk dar. Es ist im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und im Einzelfall durchzuführenden Auszählungen sachgerecht zu ergänzen. Das beigefügte Merkblatt für den Wahlvorstand kann durch geeignete gemeindliche Schulungsmaterialien etc. ersetzt werden.

jemeir	nde/Stadt	
	nlniederschrift über die Ermittlung und F Wahlbezirk für die	
Wa	ahlvorstand	
r o.g. V	Nahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand e	erschienen:
Nr.	Familienname, Vorname, Wohnort	Funktion
1.		Wahlvorsteher/in
2.		Stellvertretende/r Wahlvor- steher/in
3.		Schriftführer/in
4.		Beisitzer/in
5.		Beisitzer/in
6.		Beisitzer/in
7.		Beisitzer/in
8.		Beisitzer/in
9.		Beisitzer/in
	nicht erschienener/ausgefallener Mitglieder des Wa ahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten zu Mit	
Nr.	Familienname, Vorname, Wohnort	Uhrzeit
1.		
2.		

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Nr.	Familienname, Vorname, Wohnort	Aufgaben
1.		
2.		

2. Wahlhandlung

a) Ausstattung des Wahlraumes

Der Wahlraum kennzeichnen k		ingerichtet, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet	
Dazu waren	2	_ Wahlkabinen/Tische mit Sichtblenden aufgestellt,	
	2	_ Nebenräume so hergerichtet, dass sie nur vom Wahlraum aus zu betreten waren.	
den Nebenräur Vorschriften vo	men eing r. Ein Mu	tandes stand so, dass von ihm aus die Wahlkabinen/Wahltische/Eingänge zu esehen werden konnten. Im Wahlraum lagen die kommunalwahlrechtlichen ister des/der Stimmzettel sowie ein Auszug aus der Wahlbekanntmachung waj des Gebäudes angebracht.	
Der Wahlvorsta die Wahlurne		ewisserte sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer war. Sodann wurde versiegelt.	
	2	verschlossen; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.	
b) Eröffnur	ng der W	ahlhandlung	
des Wahlvorsta schwiegenheit	andes ur über die dem Wal	Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung mit der Verpflichtung der Mitglieder id der Hilfskräfte zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesontigeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Später Erschienene wurden vor tverpflichtet.	
Vor Beginn der	Stimmal	ogabe	
□ ² war das W Wahlschei		zeichnis nicht zu berichtigen, da ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte vorlag.	
nisses der schein ver trug. Die V	nachträg sehenen Vahlvorst	alvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis anhand des Verzeichglich erteilten Wahlscheine, indem sie/er bei den Namen der mit einem Wahl-Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Buchstaben "W" einteherin/der Wahlvorsteher berichtigte ebenso die Zahlen der Abschlussbermeinde; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.	
c) Stimmabg	abe		
Mit der Stimma	ıbgabe w	urde um 8: Uhr begonnen.	
Die Stimmabga	abe entsp	orach den gesetzlichen Vorschriften.	• (1)
2 Als beson	dere Vorl	kommnisse waren zu verzeichnen:	
2 Der Wahlvrücksichtig		hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten und be-	
den; die V	Vahlvorst	erhielt die Mitteilung, dass noch am Wahltag Wahlscheine ausgegeben wur- eherin/der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazuge- eurkundung entsprechend.	
Zeitpunkt wurde gründen davor Wahlberechtigt erschienenen \	en nur no anwese en wurde Nahlbere	Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Ab diesem och die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen und im Wahlraum oder aus Platzenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Später eintreffenden der Zutritt zur Stimmabgabe verwehrt. Nachdem die/der letzte der rechtzeitig schtigten die Stimme abgegeben hatte, erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahler die Stimmabgabe für beendet. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden vom	

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Tisch des Wahlvorstandes entfernt.

Ermittlung des Wahlergebnisses wieder geöffnet. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses war öffentlich. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begann um 18: ___ Uhr und war um ___ : ___ Uhr beendet. ☐ ² Die Sitzung wurde von ___:__ Uhr bis ___:__ Uhr aus folgenden Gründen unterbrochen: Es wurden folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen: Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprach den gesetzlichen Vorschriften. **(2)** Die Zählung der Stimmzettel ergab Stimmzettel (= Wählerinnen/Wähler insgesamt **B**). b) Die Zählung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke ergab Vermerke. Mit Wahlschein haben Personen gewählt. (= **B1**). Die Summe aus b) und c) ergibt Personen. 2 Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein. ☐ ² Die Gesamtzahl b) + c) war um ____ größer – kleiner als die Zahl der Stimmzettel. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen: ☐ ² Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügt. **(**3) ☐ ² Die Zählung musste aus folgenden Gründen wiederholt werden: **•** (4) ☐ ² Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ereigneten sich folgende besondere Vorfälle: Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Soweit zum Ende der Wahlzeit der Zutritt zum Wahlraum gesperrt worden war, wurde er vor Beginn der

4. Wahlergebnis

Kennbuch- stabe	Bezeichnung	Anzahl
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W"	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W"	
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	
В	Wählerinnen/Wähler insgesamt	
B1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	
С	Zahl der ungültigen Stimmzettel	
D	Zahl der gültigen Stimmzettel	
E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

bei der Gemeinde-/Stadtrats-, Kreistags-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl

Wahlvorschlag 1⁴		Wahlvorschlag 2 ⁴		
(Namen der Bewerber/innen laut Stimmzettel)	Stimmenzahl	(Namen der Bewerber/innen la Stimmzettel)	aut	Stimmenzahl
zusammen E 1		zusammen E	Ξ2	

bei der Bürgermeisterwahl oder Landratswahl

Wahlvorschlag ⁴		Bewerber/in des Wahlvorschlags ⁴	Stimmenzahl
zusammen	D=E		

] ² Das/[Die Mitglied/er des Wahlvorstandes be	eantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift
eine e	erneute Zählung der Stimmen, weil:	

Nr.	Familienname, Vorname	Gründe

	wurde der Zählvorgang wiederholt. D onis für den Wahlbezirk wurde	as in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene
	em gleichen Ergebnis erneut festgest	əllt.
2 berich	ntigt.	

Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene / berichtigte⁵ Wahlergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Das festgestellte Wahlergebnis wurde (ggf. unter Nutzung des Vordrucks der Schnellmeldung) auf schnellstem Wege (telefonisch) an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses übermittelt.

5. Abschluss der Niederschrift

Während der Wahlhandlung, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es wird versichert, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Sächsischen Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

		ı den Mitgliedern de 	es Wahlvorstan	des genehmig	t und unterschrieben am
			Die ül	origen Beisitze	r/innen:
Wahlvors	steher/in		4.		
			5.		
Stellvertr	etende/r Wahlvor	steher/in	6.		
			7.		
Schriftfüh	nrer/in		8.		
			9.		
			0.		
Nr.	Familienname,	Vorname	Gründe		
	·				
- Wahlsch - Stimmze - Zähllister	eine, über die der ttel über die der V n, soweit solche g	soweit angefallen – Wahlvorstand bes Vahlvorstand besch	chlossen hat, nlossen hat,	ıen beigefügt:	◆ (6)
 Wahlsch Stimmze Zähllister die Absch Von der/demeister 	eine, über die der ttel über die der V n, soweit solche g hlussbeurkundun em Vorsitzenden der durch eine vo	soweit angefallen – Wahlvorstand bes Vahlvorstand besch Jeführt wurden, g des Wählerverzei des Gemeindewal	chlossen hat, nlossen hat, chnisses. nlausschusses ^e te Empfangsper	/ Von der Bü son wurde die	☞ (6) rgermeisterin/dem Bürger- Wahlniederschrift mit allen
 Wahlsch Stimmze Zähllister die Absch Von der/demeister 	eine, über die der ttel über die der V n, soweit solche g hlussbeurkundun em Vorsitzenden der durch eine vo	soweit angefallen – Wahlvorstand bes Vahlvorstand besch Jeführt wurden, g des Wählerverzei des Gemeindewal n ihr/ihm beauftragt	chlossen hat, nlossen hat, chnisses. nlausschusses ^e te Empfangsper	/ Von der Bü son wurde die	rgermeisterin/dem Bürger-

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- Wahlart eintragen.
- Zutreffendes ankreuzen.
 Zu den in Klammer angegebenen Zahlen vgl. die entsprechenden Punkte des Merkblattes für den Wahlvorstand oder die entsprechenden Schulungsunterlagen.
 Die Bezeichnung der Wahlvorschläge und die Namen der Wahlbewerber/innen sollen eingedruckt sein.
 Nichtzutreffendes streichen.

- Bei Gemeindewahlen.
- Bei Kreiswahlen.

Merkblatt für den Wahlvorstand zur Niederschrift

Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher als Vorsitzender/Vorsitzendem, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und weiteren drei bis sieben Beisitzerinnen/Beisitzern. Die stellvertretende Wahlvorsteherin/der stellvertretende Wahlvorsteher ist zugleich Beisitzerin/Beisitzer. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzerinnen/Beisitzern eine Schriftführerin/einen Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Sie/Er teilt den Beisitzerinnen/Beisitzern ihre Aufgaben zu.

◆ (1) Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist öffentlich. Soweit dadurch nicht die Stimmabgabe gestört wird, ist jedermann Zutritt zum Wahlraum zu gewähren. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

Der genaue Beginn der Wahlzeit ist zu vermerken, da es aufgrund besonderer Vorkommnisse im Einzelfall zu Abweichungen vom regulären Beginn um 8:00 Uhr kommen kann.

Während der Stimmabgabe müssen immer mindestens <u>drei</u> Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend sein.

Wenn die Wählerin/der Wähler den Wahlraum betritt, zeigt sie/er die Wahlbenachrichtigung oder den Wahlschein vor. Alternativ ist es auch möglich, im eigenen Wahlbezirk nur mit Vorlage des Personal-ausweises oder Reisepasses zu wählen. Eine Beisitzerin/Ein Beisitzer überprüft, ob der Wahlschein für den Wahlkreis ausgestellt ist oder ob die Wahlbenachrichtigung den richtigen Wahlraum enthält. Ist dies der Fall, erhält die Wählerin/der Wähler einen Stimmzettel. Sie/er begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine.

Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Person in jeder Wahlkabine befindet. Wählerinnen/Wähler, die des Lesens unkundig oder körperlich nicht in der Lage sind, den Stimmzettel auszufüllen oder zu falten, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Sie können auch ein Mitglied des Wahlvorstandes zur Hilfsperson bestimmen. Darauf sind sie hinzuweisen.

Nach dem Kennzeichnen und Falten des Stimmzettels begibt sich die Wählerin/der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Sie/Er gibt die Wahlbenachrichtigung bzw. den Wahlschein ab. Bei Bürgermeister- oder Landratswahlen ist die Wahlbenachrichtigung nach Prüfung für einen eventuellen zweiten Wahlgang zurückzugeben. Ist die Wählerin/der Wähler dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt, kann der Wahlvorstand die Identität anhand des Personalausweises oder Reisepasses überprüfen. Die Schriftführerin/Der Schriftführer überprüft, dass im Wählerverzeichnis für die Wählerin/den Wähler kein Stimmabgabevermerk und kein Wahlscheinvermerk "W" eingetragen ist.

Der Wahlvorstand weist eine Wählerin/einen Wähler zurück, die/der

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein vorlegt.
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk "W" eingetragen ist,
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat,
- den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine ausgefüllt oder gefaltet hat,
- den Stimmzettel so gefaltet hat, dass ihre/seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

In den letztgenannten Fällen wird der Wählerin/dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt und der alte Stimmzettel vernichtet.

Ein Beschluss des Wahlvorstandes über die Zurückweisung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Besteht kein Grund für eine Zurückweisung der Wählerin/des Wählers, gibt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels frei. Sobald der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurde, trägt die Schriftführerin/der Schriftführer in das Wählerverzeichnis einen Stimmabgabevermerk für die Wählerin/den Wähler ein.

Es kann vorkommen, dass zum Ende der Wahlzeit um 18.00 Uhr noch Wahlberechtigte im Wahlraum oder davor warten. Daher ist auch der Zeitpunkt zu vermerken, an dem die Stimmabgabe für beendet erklärt wurde. Soweit sich um 18.00 Uhr Wahlberechtigte aus Platzgründen vor dem Wahlraum befinden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nur diese ihre Stimme abgeben und erst nach 18.00 Uhr eintreffenden Personen der Zutritt zur Stimmabgabe verwehrt wird.

Über die Tätigkeit eines beweglichen Wahlvorstandes ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

◆ (2) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Alle unbenutzten Stimmzettel werden vom Tisch entfernt. Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, werden die einzelnen Stimmzettel nach ihren Farben für jede einzelne Wahl geordnet. Im Anschluss beginnt die Auszählung der Wahl (in der Reihenfolge Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Gemeinde-/Stadtratswahl, Kreistagswahl, Ortschaftsrats- bzw. Stadtbezirksbeiratswahl, Parlamentswahlen werden stets zuvor ausgezählt).

Die Schriftführerin/Der Schriftführer überträgt aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A1, A2 und A1 + A2 der Wahlniederschrift.

Zunächst werden alle abgegebenen Stimmzettel gezählt und das Ergebnis unter Kennbuchstabe B in die Wahlniederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Summe dieser Zahlen muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen sowie die Zahl der Stimmzettel unter Kennbuchstabe B einzutragen. Die Zahl der Wahlscheine wird unter Kennbuchstabe B1 in die Wahlniederschrift eingetragen.

Bei der Prüfung auf ihre Gültigkeit sowie Zählung der Stimmzettel und Stimmen soll wie folgt verfahren werden: Mehrere Beisitzerinnen/Beisitzer können unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel bilden und sie unter Aufsicht halten:

Die Stimmzettel werden entfaltet und danach sortiert, für welchen Wahlvorschlag die Wählerin/der Wähler die bis zu drei Stimmen gegeben hat. Dabei ist gleichgültig, welchen Bewerberinnen/Bewerbern eines Wahlvorschlags die Wählerin/der Wähler die Stimmen gegeben hat. Für alle Stimmzettel, auf denen die Wählerin/der Wähler die Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt (panaschiert) hat, wird ein weiterer Stapel gebildet.

Ein weiterer Stapel ist für die unverändert abgegebenen Stimmzettel zu bilden. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher hat die unverändert abgegebenen Stimmzettel zu zählen und braucht dafür keinen gesonderten Beschluss durch den Wahlvorstand herbeizuführen.

Hat die Wählerin/der Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben oder gibt der Stimmzettel aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken bzw. erscheint er als ungültig, wird er auf einen weiteren Stapel für "Zweifelsfälle" (Stapel Z) gelegt. Wurde bei Mehrheitswahl eine andere wählbare Person auf dem Stimmzettel angegeben, handelt es sich in der Regel um einen Stimmzettel mit Bedenken, da die Prüfung nötig ist, ob die Person eindeutig benannt ist.

Im Anschluss erfolgt die Zählung der Stimmen der einzelnen Stapel. Hierfür können Zählgruppen gebildet werden. Sofern Zähllisten geführt werden, wird jede einzelne Stimme dort vermerkt.

- (3) Bei jedem der Stimmzettel des Stapels Z lässt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den gesamten Wahlvorstand abstimmen, ob der Stimmzettel oder die einzelne Stimme gültig oder ungültig ist (Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag), vermerkt das Ergebnis auf der Rückseite des Stimmzettels und nummeriert die Stimmzettel fortlaufend. Alle Stimmzettel dieses Stapels sind der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.
- (4) Die Z\u00e4hlung ist zu wiederholen, wenn sich Unstimmigkeiten oder rechnerische Fehler ergaben oder ein Mitglied des Wahlvorstandes dies verlangt hat.

Feststellung des Wahlergebnisses

◆ (5) Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so sind gewählte Personen, die keine Bewerberinnen/Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmenzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerberinnen/Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Bei der Durchführung einer Bürgermeister- oder Landratswahl stimmt die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit der Zahl der gültigen Stimmen überein. $\boxed{\mathsf{D}=\mathsf{E}}$

nach Abschluss der Niederschrift

(6) Die Niederschrift mit den Anlagen einschließlich der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses wird unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses bzw. bei Kreiswahlen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der von ihr/ihm bestimmten Empfangsperson übergeben.

Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt sind, werden mit den Stapeln der gültigen Stimmzettel je für sich verpackt, ebenso die eingenommenen Wahlscheine. Die unverändert abgegebenen Stimmzettel werden auch separat verpackt. Das Wählerverzeichnis wird ebenso verpackt. Bei gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen sind die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, der Wahlniederschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird. Die Pakete werden sachgerecht versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und gemeinsam mit den übrigen Wahlunterlagen der Gemeinde übergeben.